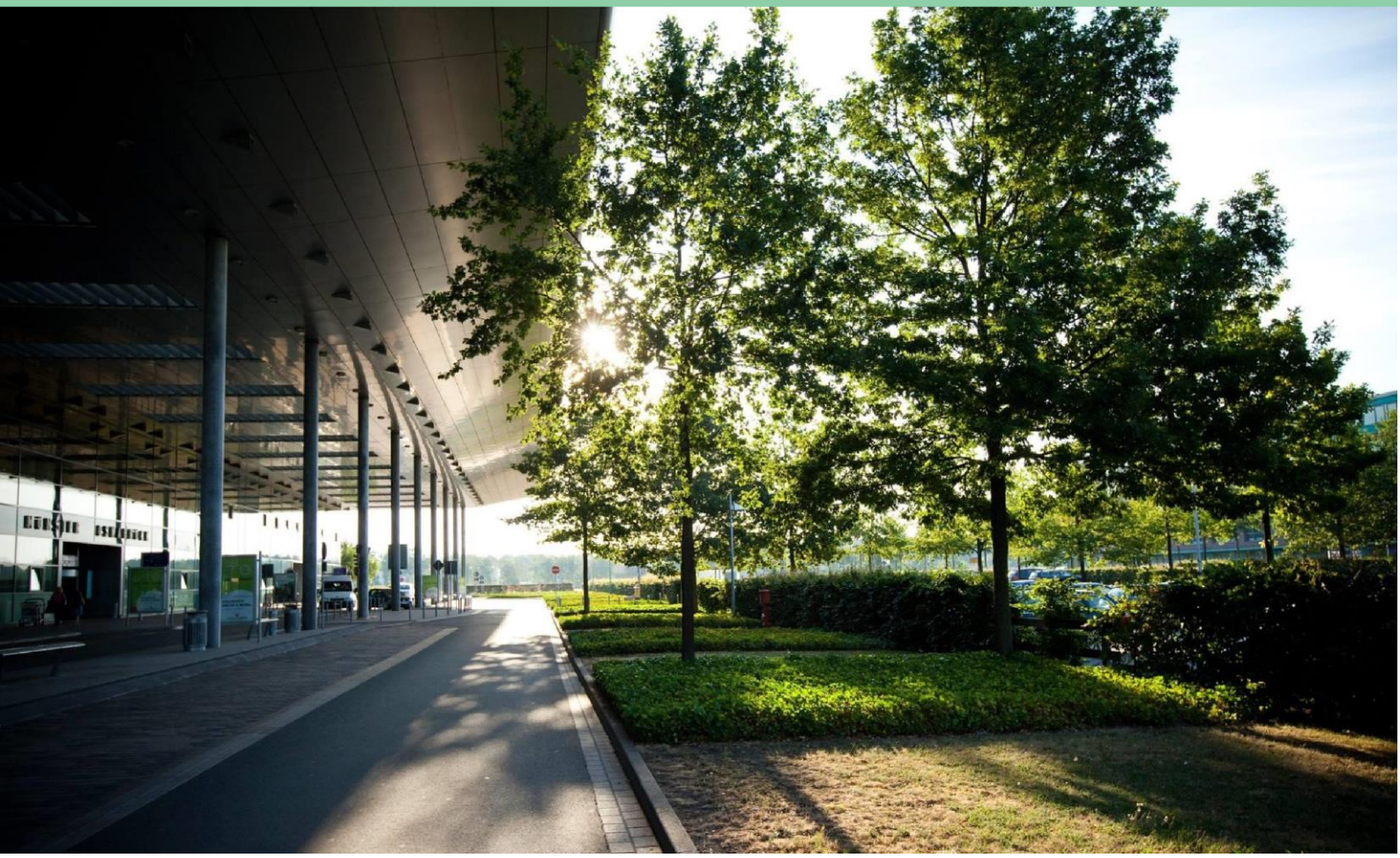




Auszug aus der

AUSWEISORDNUNG





Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Ahndung bei Verstößen	4
III. Tagesausweise.....	5
IV. Dauerausweise für Fahrzeuge	5

I. Allgemeines

Die Ausweise sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare, bei der Ausweisstelle durch den Antragsteller persönlich zu beantragen. Der/die Antragsteller:in hat den Ausweis persönlich in Empfang zu nehmen und die Kenntnisnahme des Belehrungsblattes für Inhaber:innen von Flughafenausweisen zu quittieren.

Die Ausgabe von Flughafenausweisen liegt, auch nach positivem Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung und absolvieren der erforderlichen Schulung, im pflichtgemäßen Ermessen der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH. Bei notwendigem Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches hat die Beantragung der Ausweise so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, zu erfolgen.

Bitte stellen Sie den Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung so früh wie möglich über den **Online-Link der Bezirksregierung Münster**:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/verkehr/luftsicherheit/zuep/index.html>

Der Ausweis bleibt Eigentum der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Pflichten der Ausweisinhaber

Ausweisinhaber:innen sind verpflichtet,

- a. den Flughafenausweis jederzeit im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs offen sichtbar - möglichst in Brusthöhe - an der Oberbekleidung zu tragen,
- b. den Lichtbildausweis nur unter strikter Beachtung der Festlegungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und der Ausweisordnung für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafens zu nutzen; den Tagesausweis unter Aufsicht eines Lichtbildausweisinhabers, der in die FBO und die Ausweisordnung eingewiesen ist, zu nutzen,
- c. den Ausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust bzw. widerrechtlichen Zugriffen zu schützen,
- d. den Ausweis unaufgefordert und unverzüglich der Ausweisstelle zurückzugeben, sofern
 - i. die Notwendigkeit zum Betreten des sensiblen Teils des Sicherheitsbereiches des Flughafens ganz oder teilweise entfallen ist,
 - ii. die Tätigkeit bei dem entsprechenden Unternehmen aufgegeben wurde oder
 - iii. die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- e. den Ausweis den hierzu berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen,



- f. den Ausweis und den persönlichen Pin-Code nur zu dienstlichen Belangen zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben
- g. den Ausweis nicht als Passagier zu verwenden,
- h. keinesfalls Personen, die keinen oder keinen gültigen Ausweis besitzen, den Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches des Flughafens zu ermöglichen, insbesondere durch Mitnahme in Bereiche, die durch das Zutrittskontrollsystem gesichert sind. Kann der Zugang unberechtigter Personen mit eigenen Mitteln nicht verhindert werden, ist sofort die Feuerwehr/Security (Feuerwehr Tel. 02571-94-3111) zu alarmieren.
- i. ein Ausweisverlust ist unverzüglich bei der Feuerwehr/Security (Tel.: 02571-94-3111) anzuzeigen,
- j. wenn er/sie als Fluggast durch die Fluggastkontrolle geht, hat er/sie sich der Sicherheitskontrolle wie jeder andere Fluggast zu unterziehen. Um Missverständnisse zu vermeiden oder sich der Fluggastkontrolle zu entziehen, darf in diesem Fall der Flughafenausweis nicht getragen oder vorgezeigt werden.

II. Ahndung bei Verstößen

- a. Bei Verstößen gegen die Pflichten des/der Ausweisinhabers:in hat die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH das Recht, dem/der Ausweisinhaber:in den Ausweis zu entziehen. In diesem Fall ist jegliche Berechtigung zum Betreten oder Befahren des sensiblen Teils des Sicherheitsbereiches erloschen.
- b. bei Verstößen gegen die Pflichten der Ausweisinhaber:innen, wird der Ausweis sofort, gegebenenfalls vorübergehend, mindestens aber bis zu Klärung eingezogen. Außerdem kann die zuständige Behörde bei Missbrauch des Sicherheitsausweises und/oder Verstoßes gegen die Ausweisordnung Bußgelder in Höhe bis zu 10.000 € nach § 18 LuftSiG verhängen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Mitnahme von verbotenen Gegenständen im sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches kann darüber hinaus ein Strafverfahren nach § 19 LuftSiG eingeleitet werden.
- c. Dem/der Antragsteller/in wird eine Verwaltungsgebühr nach gültiger Entgeltordnung berechnet, wenn der Ausweis
 - i. nach Ablauf der Gültigkeit
 - ii. nach Beendigung der Tätigkeit am Flughafen
 - iii. nach Wegfall der Notwendigkeit, weiterhin den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des



Flughafens betreten oder befahren müssen, iv. nicht unverzüglich in der Ausweisstelle zurückgegeben wird.

Unverzüglich bedeutet:

Bei Flughafendauer- und Tagesausweisen sowie bei Ausweisen für Fahrzeuge sofort nach Beendigung der Arbeit auf dem Flughafengelände oder spätestens am darauffolgenden Arbeitstag.

III. Tagesausweise

In besonderen Fällen werden Tagesausweise ausgegeben, deren Gültigkeit ggf. auf einzelne Bereiche/Zugänge beschränkt ist. Sie werden nur gegen eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt und sind nur in Begleitung und Beaufsichtigung durch eine zutrittsberechtigte Person mit Dauerausweis gültig.

Führerscheine werden nicht akzeptiert.

Des Weiteren muss die Begleitperson eine/r Tagesausweisträger:in ihre Pflichten als Aufsichtsperson kennen (siehe hierzu „MERKZETTEL für Begleitungen von Tagesausweisen“).

Der Zutritt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches ist auf **12 Mal** innerhalb eines Jahres beschränkt.

IV. Dauerausweise für Fahrzeuge

Die Fahrzeugausweise sind bei der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zu beantragen.

Antragsteller:innen sind grundsätzlich Arbeitgeber, in deren Interesse die Fahrzeuge im sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches des Flughafens zum Einsatz gebracht werden.

Für die Erteilung von Fahrzeugausweisen ist die Zustimmung der Verkehrsleitung/Luftsicherheitsbeauftragter der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH erforderlich, bei Fahrzeugen von Fremdfirmen, die im Auftrage der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH tätig sind.

Die Fahrzeugausweise sind durch von dem/der Antragsteller:in benannte Mitarbeiter an der Airport Security am Tor 3b gegen Unterschrift in Empfang zu nehmen und bei Beendigung des



Dienstverhältnisses oder bei Entfallen der Notwendigkeit wieder zurückzugeben. Die Berechtigung ist kostenpflichtig und maximal für ein Jahr gültig.

Pflichten für Fahrzeugausweise:

Fahrzeugführer:innen sind verpflichtet,

- a. die Berechtigung für Fahrzeuge ist von außen gut erkennbar (z.B. hinter der Windschutzscheibe) im Fahrzeug anzubringen, sobald der sensible Teil des Sicherheitsbereiches des Flughafens befahren werden
- b. die Fahrzeugausweise außerhalb des sensiblen Teils des Sicherheitsbereiches nicht sichtbar von außen im Fahrzeug zu verstauen
- c. den Fahrzeugausweis unaufgefordert und unverzüglich der Airport Security am Tor 3b zurückzugeben, sofern
 - i. die Notwendigkeit zum Befahren des sensiblen Teils des Sicherheitsbereiches des Flughafens ganz oder teilweise entfällt oder entfallen ist,
 - ii. die Tätigkeit bei dem entsprechenden Unternehmen aufgegeben wurde oder
 - iii. die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist
- d. ein Fahrzeugausweisverlust ist unverzüglich bei der Feuerwehr/Security (Tel.: 02571-94-3111) anzuzeigen.